

Änderungen des Sicherstellungsstatutes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Thüringen hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 folgende Änderungen des Sicherstellungsstatutes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beschlossen:

Präambel

Im letzten Satz werden nach den Wörtern „der KV Thüringen“ die Wörter „im Rahmen des Haushaltes für das nächste Kalenderjahr“ gestrichen.

I. Strukturfonds

Der § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Fördermaßnahmen in Sicherstellungsbrennpunkten

In Sicherstellungsbrennpunkten können Praxisneugründungen und Praxisübernahmen durch die Gewährung von Investitionspauschalen unabhängig vom Versorgungsgrad gefördert werden.

Ein Sicherstellungsbrennpunkt kann insbesondere vorliegen, wenn

- lokale Defizite in der Versorgung festgestellt wurden oder
- eine Häufung von Patientenbeschwerden bzw. Vermittlungen durch die Terminservicestelle vorliegen oder
- ein Vertragsarzt alters- oder krankheitsbedingt ausfällt.

Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 6.

Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 7.

Aus dem bisherigen Abs. 7 wird Abs. 8.

Der § 9 wird neu eingefügt:

§ 9 Sicherstellungskonzept zur Förderung der Weiterbildung zusätzlicher Augenärzte – Konzept Weit-Blick

Die KV Thüringen kann im Bereich der Weiterbildung gezielte Maßnahmen fördern, um im Fachgebiet der Augenheilkunde die Versorgung mit ambulanten konservativen augenärztlichen Leistungen zu verbessern. Um eine Versorgungsverbesserung zu erreichen, kann unter anderem die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen in den weiterbildungsberechtigten Krankenhäusern gefördert werden. Eine Förderung erfolgt nur für stationäre Stellen des ersten und zweiten Jahres der Weiterbildung, an die sich drei Jahre ambulante augenärztliche Weiterbildung anschließen und nur bei Besetzung der Stellen mit Ärzten, die sich verpflichten nach Abschluss der Weiterbildung mindestens vier Jahre im Bezirk der KV Thüringen mit einem vollen Versorgungsauftrag ambulant ausschließlich konservativ tätig zu sein. Einzelheiten zur Finanzierung werden mit den Vertragspartnern geregelt.

Aus dem bisherigen Abs. 8 wird Abs. 10.

Aus dem bisherigen Abs. 9 wird Abs. 11.

Aus dem bisherigen Abs. 10 wird Abs. 12.

Aus dem bisherigen Abs. 11 wird Abs. 13.

VI. Inkrafttreten

In Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „10. September 2016“ gestrichen und durch „8. November 2017“ ersetzt und nach dem Wort „zum“ die Wörter „1. Januar 2017“ durch „1. Januar 2018“ ersetzt.

Ausgefertigt: Weimar, den 08. November 2017

gez.: Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
(Dienstsiegel)